



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2023  
COM(2023) 52 final

2019/0258 (NLE)

Geänderter Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten –  
des Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten  
Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der  
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den  
Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur  
Europäischen Union unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April  
2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von  
Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

Die Kommission hat am 14. November 2019, gestützt auf Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Beirrittsakte, einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorgelegt, mit dem der Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union genehmigt wird<sup>1</sup>.

Aufgrund des Ablaufs des Übergangszeitraums für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Dezember 2020 wurden zur Streichung der Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich aus dem Protokoll Änderungen des Protokolls erforderlich. Die Kommission hat daher mit den Vereinigten Staaten die zu diesem Zweck erforderlichen Änderungen ausgehandelt. Die Delegationen, die die Kommission und die Vereinigten Staaten vertreten, haben die Änderungen vereinbart.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Artikel 2 des vorgeschlagenen Beschlusses des Rates zu ändern, um die Einhaltung der in den Verträgen vorgesehenen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Organen und insbesondere des in Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Vorrechts der Kommission, die Union nach außen zu vertreten, zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen legt die Kommission den vorliegenden geänderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung des Abschlusses des Protokolls vor.

---

<sup>1</sup>

[COM/2019/585 final](#)

Geänderter Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – des Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss [...] des Rates wurde das Protokoll zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden das „Protokoll“) am [...] vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet. Das Protokoll sollte im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Das Protokoll zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden das „Protokoll“) wird im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

### *Artikel 2*

Die Kommission nimmt den in Artikel 3 des Protokolls vorgesehenen Austausch diplomatischer Noten im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor, um der Zustimmung der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu der vertraglichen Bindung durch das Protokoll Ausdruck zu verleihen.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2023  
COM(2023) 52 final

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

*des*

### **Geänderten Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten –  
des Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten  
Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der  
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den  
Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur  
Europäischen Union unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April  
2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von  
Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten**

DE

DE

## PROTOKOLL

**zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens  
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft  
und ihren Mitgliedstaaten in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika  
und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des  
Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Protokolls zur  
Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens  
zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft  
und ihren Mitgliedstaaten**

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (im Folgenden die „Vereinigten Staaten“), einerseits,

und

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

UNGARN,

IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

**~~DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND,~~**

Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden die „Mitgliedstaaten“),

und DIE EUROPÄISCHE UNION, andererseits —

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

Das am 25. und 30. April 2007 unterzeichnete Luftverkehrsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden das „Luftverkehrsabkommen“) in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (im Folgenden das „Protokoll von 2010“) wird auf die Republik Kroatien als Mitgliedstaat der Europäischen Union angewendet.

*Artikel 2*

(1) In Anhang 1 Abschnitt 1 des Luftverkehrsabkommens in der durch das Protokoll von 2010 geänderten Fassung wird nach Buchstabe c, der sich auf die Republik Bulgarien bezieht, die folgende Bestimmung eingefügt:

„ca) Republik Kroatien: Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Republik Kroatien, unterzeichnet in Washington am 3. Februar 2011.“

(2) Der Wortlaut in Anhang 1 Abschnitt 3 des Luftverkehrsabkommens in der Fassung des Protokolls von 2010 wird ganz gestrichen und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Ungeachtet des Artikels 3 dieses Abkommens dürfen US-Luftfahrtunternehmen keine Nurfracht-Dienste, die nicht Teil eines Dienstes für die Vereinigten Staaten sind, nach oder von Punkten in den Mitgliedstaaten durchführen, ausgenommen nach oder von Punkten in der Republik Kroatien, der Tschechischen Republik, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg, in Malta, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik und der Slowakischen Republik.“

### *Artikel 3*

Dieses Protokoll tritt am späteren der folgenden Termine in Kraft:

1. am Tag des Inkrafttretens des Protokolls von 2010;
2. einen Monat nach dem Tag der zuletzt eingegangenen Note eines diplomatischen Notenaustausches zwischen den Vertragsparteien, in der bestätigt wird, dass alle erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Protokolls abgeschlossen sind.

### *Artikel 4*

Bis zu seinem Inkrafttreten vereinbaren die Vertragsparteien, dieses Protokoll ab dem Tag seiner Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig anzuwenden.

Geschehen zu ... am ..... 201923 in zwei Urschriften.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Für die Republik Österreich,

das Königreich Belgien,  
die Republik Bulgarien  
die Republik Kroatien,  
die Republik Zypern,  
die Tschechische Republik,  
das Königreich Dänemark,  
die Republik Estland,  
die Republik Finnland,  
die Französische Republik,  
die Bundesrepublik Deutschland,  
die Hellenische Republik,  
Ungarn,  
Irland,  
die Italienische Republik,  
die Republik Lettland,  
die Republik Litauen,  
das Großherzogtum Luxemburg,  
Malta,  
das Königreich der Niederlande,  
die Republik Polen,  
die Portugiesische Republik,  
Rumänien,  
die Slowakische Republik,  
die Republik Slowenien,  
das Königreich Spanien,  
das Königreich Schweden,  
~~das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland~~, und  
die Europäische Union

## Anhang 2

### Gemeinsame Erklärung

Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten haben bestätigt, dass der Wortlaut des am ..... 201923 unterzeichneten Protokolls (im Folgenden das „Protokoll“) zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, in der Fassung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, in anderen Sprachen zu beglaubigen ist, entweder durch einen Briefwechsel vor Unterzeichnung des Protokolls oder durch einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach Unterzeichnung des Protokolls.

Die Vertreter haben ferner bestätigt, dass der Begriff „andere Sprachen“, der in der Gemeinsamen Erklärung verwendet wird, die Bestandteil des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 24. Juni 2010 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ist, die Sprachen von Mitgliedstaaten einschließt, die der Europäischen Union beitreten.

Diese Gemeinsame Erklärung ist Bestandteil des Protokolls.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:

Für die Europäische Union  
und ihre Mitgliedstaaten